

Jugendarrest und Ungehorsamsarrest - unverzichtbare Maßnahmen?

Helga Vogt-Binné

Oberstaatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart

A Auf diese Frage unsere Antwort

Wir halten - mindestens derzeit - beide Formen des Arrestes für unverzichtbar, aber

1. er sollte nur eingesetzt werden in geeigneten Fällen und
2. entsprechend seiner Aufgabenstellung ausgestaltet sein.

Es ist nicht zu übersehen, daß von einem großen Teil jener, die sich mit jugendlichen Straftätern und dem Jugendstrafvollzug befassen, der Grabesang für den Jugendarrest bereits angestimmt worden ist. Wir, die Jugendstaatsanwälte der Staatsanwaltschaft Stuttgart, mögen an dieser Grablegung nicht teilhaben. Sind wir damit hoffnungslos antiquiert? Ich meine, nicht. Unsere Erfahrungen und die Veröffentlichungen zu diesem Thema, insbesondere im Märzheft des DVJJ-Journals 1/91, vermochten uns nicht zu überzeugen, echte Alternativen wurden nicht geboten.

Sicher zeigt die Praxis, daß in der letzten Zeit zunehmend weniger zum Mittel des Arrests gegriffen wurde. Der Rückgang um mehr als 30 % seit 1982 ist u.a. zwar auf den Geburtenrückgang, besonders aber darauf zurückzuführen, daß weniger einschneidende ambulante Maßnahmen angeboten und eingesetzt wurden. Soweit letztere vertretbar sind, ist diese Entwicklung zu begrüßen. Sie bedeutet jedoch nicht, daß der Arrest damit - mindestens derzeit - seine Daseinsberechtigung verloren hat.

Auch wir verstehen den Jugendarrest als ultima ratio, mithin als ein Mittel, welches nicht leichtfertig, sondern nur dann eingesetzt werden sollte, wenn andere, mildere Maßnahmen nicht greifen. Dennoch gibt es Fälle, nicht nur Einzelfälle, bei denen ein erzieherisch-effektiv ausgestalteter Jugendarrest die einzig wirksame Rechtsfolge einer Straftat ist, will man nicht zur Jugendstrafe greifen. Auf die Einzelheiten komme ich später zurück.

Schließlich noch dieses: Die besondere Stärke des Jugendrechts ist die breite Palette der Reaktionsmöglichkeiten. Warum soll eigentlich diese Vielfalt ohne Not eingeschränkt werden? Verantwortungsvolle Jugendrichter wird der Umstand, daß Jugendarrest bereitgehalten wird, nicht dazu verleiten, ihn auch in ungeeigneten Fällen zu verhängen. Eine andere Frage ist, ob die Verwaltung aus Kostengründen Jugendarrestanstalten noch vorhalten kann, wenn die Fälle der Arrestverhängung

in der Praxis drastisch zurückgehen. Diese Frage ist aber im Rahmen der derzeitigen Diskussion nicht zu entscheiden.

B Zum Jugendarrest (Urteilsarrest)

I. Zu den Argumenten der Gegner des Jugendarrests, die eine sofortige oder stufenweise Abschaffung dieser Maßnahme fordern;

1. Verminderte Anwendung des Jugendarrests:

Die Verhängung von Jugendarrest ist nach der Tabelle, die von Pfeiffer und Strobl im DVJJ-Rundbrief 134 veröffentlicht wurde, insgesamt von 1982 bis 1989 um 33 % zurückgegangen, bezogen auf die Einwohnerzahl, wobei 31,7 % auf den Dauerarrest, 50 % auf den Kurzarrest und 31,3 % auf den Freizeitarrest entfielen. Immerhin wurden 1989 noch 9,2 % aller nach Jugendrecht Abgerichteten mit Jugendarrest belegt, in Zahlen ausgedrückt 15.693 zu Jugendarrest Verurteilte bzw. mit Jugendarrest belegte Straftäter. Mit weiteren kontinuierlichen, wenn auch geringfügigen Rückgängen in den folgenden Jahren rechne ich, sind doch noch nicht überall ambulante Ersatzmaßnahmen angeboten oder optimal ausgestaltet. Andererseits haben sich mancherorts ambulante Maßnahmen in ihrer speziellen Ausgestaltung als weniger erfolgreich als erwartet gezeigt, ein Umstand, der sich als ambulante Ersatzmaßnahmen fragwürdig macht.

Wenn derzeit - so rechne ich - mehr als 8 % aller nach Jugendrecht Verurteilten mit Jugendarrest belegt werden, so dürfte es sich weitgehend um Fälle handeln, in denen ambulante Maßnahmen nicht greifen. Bei mehr als 10.000 mit Arrest belegten Jugendlichen und Heranwachsenden kann aber nicht die Rede davon sein, der Jugendarrest als solcher habe sich erledigt. Die weitere Entwicklung sollte abgewartet werden, für Eile besteht keine Veranlassung. Die Angelegenheit befindet sich derzeit noch in einem zu starken Umbruch, um heute schon Endgültiges sagen zu können.

Der Rückgang der Zahlen der zu Arrest Verurteilten darf zudem nicht isoliert betrachtet werden. Vielfach steht einer reduzierten Verhängung von Jugendarrest eine erhöhte Verhängung von Jugendstrafe gegenüber. Zu Recht wird das Verhältnis beider Sanktionen mit den sogenannten kommunizierenden Röhren verglichen. Dazu ist zu bemerken, daß der Jugendarrest als Zuchtmittel dogmatisch gegenüber der Jugendstrafe das mildere Mittel ist. Die Gegner des Jugendarrests dürften über diese Entwicklung, auch wenn sie sich in einer Reduzierung des Jugendarrests niederschlägt, nicht erfreut sein. Die Gründe, die Jugendrichter dazu bewegen, statt Jugendarrest Jugendstrafe zu verhängen, sind vielfältig. Einer davon ist die bereits erwähnte mangelhafte Ausgestaltung des Jugendarrests, die jedoch durchaus verbesserungsfähig ist.

Bemerkenswert ist auch die Gegenüberstellung von Pfeiffer und Strobl, wonach in Landgerichtsbezirken mit Jugendarrestanstalten mehr Jugendarrest verhängt wird als in solchen ohne Arrestanstalt. Das berechtigt aber nicht zu dem Schluß, man brauche nur die Anstalten zu schließen, dann erledige sich der Jugendarrest von selbst. So zweifelhaft es ist, auf diese Weise Rechtspolitik zu machen, so

wurde auch festgestellt, daß - abgesehen von wenigen, nicht repräsentativen Ausnahmen - in den Landgerichtsbezirken ohne eigene Arrestanstalt mehr Jugendstrafe verhängt wurde. Die Gründe liegen auf der Hand: Zu weite Entfernung von der Arrestanstalt, möglicherweise genauere Kenntnis der Anstalt, zum Teil lange Wartezeit bis zum Arrestantritt, wenn Anstalten wegfallen und andere dadurch überfüllt sind. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die Reduzierung der Vollstreckungsmöglichkeiten von Jugendarrest den jugendlichen Delinquenten nicht zwangsläufig mehr ambulante Maßnahmen bringt, sondern eher eine vermehrte Verhängung der schwerwiegenderen Jugendstrafe.

2. Die mangelhafte Ausgestaltung des Jugendarrests:

Tatsache ist, daß in vielen Jugendarrestanstalten der Jugendarrest noch in einer Weise vollstreckt wird, die keinesfalls dem Postulat des § 90 Abs. 1 Satz 2 JGG entspricht. Mit bloßer Einschließung ist es nicht getan. Ziel des Jugendarrestes ist es, die Schwierigkeiten des Jugendlichen aufzuarbeiten. Der Jugendliche muß - mit entsprechender Hilfestellung - lernen, sich sein Fehlverhalten einzugestehen. Eine entsprechende Bereitschaft muß geweckt werden. Hierzu bedarf es intensiver sozialpädagogischer Einzel- und Gruppengespräche. Besondere Härtemaßnahmen, die über die Einschließung als solche hinausgehen, sind keinesfalls erforderlich, die Einschließung ist hart genug. In der verbleibenden Zeit sollte ein sinnvolles Arbeits- und Freizeitangebot gemacht werden, um das Leben in der Gemeinschaft zu erproben.

Der Umstand der mangelhaften Ausgestaltung des Jugendarrests rechtfertigt es nicht, das Institut als solches abzuschaffen. Man wird sich bemühen müssen, Abhilfe zu schaffen. Daß dieses möglich ist, hat sich erfreulicherweise in einigen Jugendarrestanstalten gezeigt.

Zu differenzieren ist in diesem Zusammenhang zwischen den Formen des Jugendarrestes. Wo Jugendarrest schon von seiner Konzeption her nicht erzieherisch ausgestaltet werden kann, ist er fragwürdig. Das gilt in erster Linie für den Freizeitarrrest. Am Wochenende vollstreckt, an dem die Arrestanstalt personenschwach besetzt ist, wird er zur bloßen Einschließung. Man wird darüber nachdenken müssen, ob der Freizeitarrrest weiterhin aufrechterhalten werden sollte.

3. Möglichkeit der Ersetzung des Jugendarrests durch andere Maßnahmen - einerseits ambulante Maßnahmen wie soziale Trainingskurse, Betreuungsweisungen, Arbeitsaufträge u.ä. - andererseits eine in der Mindesthöhe stark reduzierte Jugendstrafe:

a) Ersatz durch ambulante Maßnahmen

Erfreulicherweise läßt sich in vielen Fällen, in denen früher Jugendarrest verhängt wurde, insbesondere Freizeit- oder Kurzarrest, diese Maßnahme durch ambulante soziale Trainingskurse, Betreuungsweisungen u.ä. ersetzen. Man darf aber nicht übersehen, daß bestimmte Tätergruppen für diese ambulanten Maßnahmen nicht geeignet sind. Es gibt Jugendliche und Heranwachsende, die ohne einen bestimmten Druck und ohne daß man ihrer im wahren Sinne des Wortes habhaft ist, nicht bereit sind, sich mit ihrer Situation auseinanderzusetzen. Die Freizeitentziehung kann durchaus einen positiven erzieherischen Effekt haben: Sie kann dem jugendlichen Täter z.B. seine Abhängigkeit vom

Alkohol aufweisen, die er sich in Freiheit nicht eingestehen würde. Sie entfernt ihn vorübergehend von falschen Freunden und Tatgenossen und bietet ihm so die Chance, sein Verhalten aus einer gewissen Distanz zu sehen.

Manchen jugendlichen Straftäter wird zudem die schnelle Verbüßung von Jugendarrest psychisch weniger belasten als der dauernde Erwartungsdruck einer Strafaussetzung zur Bewährung.

Wenn demgegenüber eingewandt wird, stationäre Maßnahmen beeinträchtigen soziale Bezüge und führen zur Entfremdung, so dürfte dieses sich bei einer Höchstdauer des Jugendarrestes von vier Wochen wohl doch in Grenzen halten. Die sozialen Bindungen, die dabei zerbrechen, waren allenfalls leichte, zerreißenfähige Gespinste. Allerdings sollten die Kontakte während der Arrestverbüßung nach außen so weit wie möglich erhalten bleiben (Besuche, unkontrollierter Briefverkehr u.ä.).

Zu bedenken ist auch, daß das Angebot an ambulanten Maßnahmen z.B. bei den sozialen Trainingskursen sehr unterschiedlich ist. Wenn die Alternative zu 4 Wochen Dauerarrest ein Wochenende auf einer Skihütte oder ein Segeltörn auf dem Bodensee ist, so erscheint mir dies allein vom zeitlichen Ablauf her in der erzieherischen Wirkung fraglich und allenfalls als Ersatz für Freizeit- oder Kurzarrest geeignet. Nicht jeder Jugendarrest läßt sich folglich durch ambulante Maßnahmen ersetzen.

b) Ersatz durch Jugendstrafe

Sicher ist die Ersetzung des Jugendarrestes durch kurze Jugendstrafen möglich. In der Praxis hatte der Jugendarrest immer auch die Funktion, die große Kluft zwischen den ambulanten Maßnahmen und der Jugendstrafe mit einem Mindestmaß von 6 Monaten zu überbrücken. Eine Jugendstrafe mit deutlich herabgesetztem Mindestmaß könnte diese Funktion übernehmen. Aber liegt darin eigentlich ein Fortschritt? Von der Dogmatik her ist - wie bereits erwähnt - die Jugendstrafe, auch zur Bewährung ausgesetzt, schwerwiegender als der Arrest. Warum soll ich einen Jugendlichen, bei dem ich einen Jugendarrest für ausreichend halte, mit einer Jugendstrafe belasten? In den besonderten Jugendarrestanstalten kann bei guter Ausgestaltung der Vollstreckung erzieherisch wesentlich wirkungsvoller gearbeitet werden als in Jugendstrafanstalten oder mit überlasteten Bewährungshelfern. Kontakte mit schwerkriminellen Jugendlichen sind seltener. Die Begrenzung auf das Höchstmaß von 4 Wochen bedeutet für den jugendlichen Täter weniger Freiheitsentzug als bei einer Jugendstrafe mit reduziertem oder aufgehobenem Mindestmaß. Der Versuchung, zwei oder drei Monate Jugendstrafe zu verhängen, läßt sich bei habhafteren Verfehlungen wahrscheinlich schlecht widerstehen. Kurz: Ich sehe keinen Fortschritt darin, den Jugendarrest durch kurze Jugendstrafen zu ersetzen. Wenn das Ausland überwiegend den Jugendarrest nicht kennt oder zu einer einheitlichen Jugendstrafe ohne erhöhtes Mindestmaß tendiert, rechtfertigt das zur Zeit keine andere Betrachtungsweise. Es ist nicht bekannt, ob und inwiefern das Ausland damit wesentlich bessere Ergebnisse erzielt. Mindestens schweigen die Veröffentlichungen darüber.

4. Hohe Rückfallhäufigkeit bei jugendlichen Arrestanten:

Hierzu können nur zuverlässige Stellungnahmen abgegeben werden, wenn entsprechende Vergleiche mit anderen Maßnahmen angestellt werden können. Vergleichbare Gruppen gibt es aber ersichtlich nicht. Dünkel führt in seiner Veröffentlichung im DVJJ-Journal 1/91 (Seite 30) an, daß nach einer Studie von Schumann in Bremen nach Einführung einer 3-monatigen Betreuungsweisung als Alternative zum Jugendarrest im Jahre 1982 die Rückfallhäufigkeit bei den jugendlichen Arrestanten 75,5 % gegenüber 59,8 % bei den Probanden mit Betreuungsweisung betrug. Dieses Ergebnis verwundert nicht. Es liegt auf der Hand, daß die Betreuungsweisung in leichteren Fällen und der Jugendarrest in schwereren verhängt wurde. So wird auch von Dünkel darauf hingewiesen, daß die verglichenen Gruppen in ihrer Zusammensetzung sehr unterschiedlich waren, mithin einem Vergleich kaum zugänglich. Wenn aber Vergleiche nicht möglich sind, so dürfte dieses Argument gegen den Jugendarrest nicht ziehen. Aus der Praxis ist mir eine besondere Rückfallhäufigkeit der zu Arrest Verurteilten nicht ins Auge gefallen.

5. Die Klientel der zu Jugendarrest Verurteilten umfaßt nur sozial Schwache oder Ausländer, denen der Arrest ohnehin nichts bringt:

Dieses von Pfeiffer und Strobl gebrachte Argument bedeutet in seiner Konsequenz Resignation. Was angesichts dieser Klientel als Ersatzmaßnahme anzubieten ist, bleibt offen. Warum soll im übrigen ein sinnvoll ausgestalteter Arrest einem Ausländer nichts bringen? Zudem haben die Ausländer u.a. deshalb einen erhöhten Anteil am Jugendarrest, weil sie als wohnsitzlose Straftäter bei habhaften Straftaten schneller in Untersuchungshaft kommen, die mit dem später verhängten Jugendarrest verrechnet wird. Welches ist die Alternative für diese Gruppe von Straftätern, die ständig anschwillt? Doch wohl nicht ambulante Maßnahmen, eher doch Jugendstrafe.

II. Schwerpunktmäßiger Einsatz des Jugendarrests:

Ich habe eingangs bereits darauf hingewiesen, daß der Jugendarrest als freiheitsentziehende Sanktion nur ultima ratio sein kann. Er kommt deshalb auch nur bei Tätern in Betracht, bei denen entweder bereits schädliche Neigungen festgestellt werden oder deren Verhalten hart an der Grenze zu schädlichen Neigungen steht. Im ersteren Fall handelt es sich um Täter, gegen die in der Regel eine Jugendstrafe verhängt wird, die jedoch genau so regelmäßig, allerdings oft in höchst bedenklicher Weise, zur Bewährung ausgesetzt wird. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen von den Jugendlichen oder Heranwachsenden in ihrer Tragweite nicht erfaßt werden. Aus der Gefangenepost wissen wir, daß eigentlich "nichts passiert ist", die Bewährungsauflagen werden ohne besonderen Eindruck erledigt oder auch nicht. Die Haftsachen des letzten Jahres betrafen etwa zu 80 % derartige Beschuldigte. Nicht selten war mehrfach Strafaussetzung zur Bewährung gegeben worden. Dieses Ergebnis ist schwer erträglich. Wir stehen inzwischen auf dem Standpunkt, daß es möglicherweise sinnvoller gewesen wäre, statt der ersten Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, einen Dauerarrest zu verhängen, und haben unsere Antragspraxis dementsprechend geändert. Unter der Voraussetzung, daß der Arrestvollzug erzieherisch vernünftig gestaltet ist, besteht nach unserer Auffassung eher die Chance, daß die Straftat von Jugendlichen in Einzel-

und Gruppengesprächen aufgearbeitet wird, als mit Hilfe eines überlasteten Bewährungshelfers. Vielleicht hat der stationäre Charakter der Maßnahme sogar bei dem einen oder anderen Jugendlichen generalpräventive Wirkung, was keineswegs stören würde. Die Rückfallhäufigkeit wäre vermutlich nicht größer als bei zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen. Ein Teil unserer Klientel überlegt sich bei der Begehung von Straftaten bzw. bei der Nichtbegehung eben doch, welche Konsequenzen drohen, nicht alle rechnen unbedingt nur damit, nicht erwischt zu werden. Denken wir doch an uns selbst: Wenn wir ehrlich sind, würden wir unter Alkoholeinfluß Auto fahren, wenn nicht der Führerscheinentzug drohte. Einsicht in die Gefährlichkeit des Tuns kommt allenfalls in zweiter Linie zum Tragen.

III. Unsere Vorstellungen:

1. Keine Abschaffung des Jugendarrests schlechthin, über die Beibehaltung des Freizeitarrests wäre nachzudenken.
2. Bessere Ausgestaltung des Jugendarrests: Sozialpädagogische Gespräche, Öffnung nach außen, soweit dies durch den Erziehungszweck gedeckt ist, keine besonderen Härtemaßnahmen, die Einschließung ist hart genug.
3. Kurzfristige Vollstreckung nach der Verurteilung. § 87 Abs. 3 JGG sieht insoweit bereits eine Bremse vor.
4. Verhängung des Jugendarrests nur als ultima ratio. Sofern vernünftigerweise Betreuungsweisungen, soziale Trainingskurse oder andere ambulante Maßnahmen in Betracht kommen, ist diesen Maßnahmen der Vorrang zu geben. Wenn die Jugendgerichtshilfe stärker als bisher die Voraussetzungen für die Vermeidung von Jugendarrest schaffen kann, ist sie hierzu aufgerufen.

C Zum Beuge- oder Ungehorsamsarrest (Beschlüßarrest)

I. Ist diese Maßnahme erforderlich, und wann sollte sie eingesetzt werden?

Wie den Urteilsarrest halten wir auch den Beuge- oder Ungehorsamsarrest nicht für verzichtbar. Aus den Veröffentlichungen, insbesondere den Statistiken und Vergleichen mit dem Ausland, konnten keine überzeugenden Argumente entnommen werden, die es erlauben, auf den Beugearrest ganz zu verzichten.

Auch der Beugearrest sollte nur als ultima ratio eingesetzt werden. Dementsprechend ist die Verhängung und Vollstreckung von Beugearrest nicht vertretbar,

- 1) wenn die Nichterfüllung von Auflagen und Weisungen tatsächlich nicht verschuldet ist, wovon aber § 11 Abs. 2 JGG ohnehin ausgeht. Diese Voraussetzung sollte sorgfältig geprüft werden;
- 2) wenn erzieherische Hilfe zur Erfüllung führen kann, dann ist zunächst diese einzusetzen;

- 3) wenn zwischen Verhängung und Vollstreckung unvertretbar lange Zeiträume liegen;
- 4) wenn Arrest bei Verstoß gegen Bewährungsauflagen verhängt wird, obwohl das Gesetz diese Möglichkeit vorsieht (§ 23 Abs. 1 JGG). Meines Erachtens ist hier der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung angezeigt. Kann er nicht verantwortet werden, sollte von weiteren Maßnahmen abgesehen werden.

Der Gesetzgeber hat inzwischen eine Reihe von Möglichkeiten zur Arrestvermeidung vorgesehen, so daß bei vernünftiger Anwendung die Arrestvollstreckung nur noch jenen harten Kern trifft, der sich schlicht der Erfüllung der ihm auferlegten Maßnahmen verweigert:

1. Der Verurteilte kann jederzeit die Umwandlung der Auflage oder Weisung in jeweils andere Auflagen und Weisungen beantragen, wenn die Erfüllung der verhängten Maßnahme auf Schwierigkeiten stößt (§ 11 Abs. 2, § 15 Abs. 3 JGG).
2. Vor Verhängung des Arrests ist er vom Richter zu hören. Hier hat er Gelegenheit, seine persönlichen Schwierigkeiten darzulegen (§ 65 Abs. 1 JGG).
3. Der Jugendrichter muß von der Verhängung des Arrests absehen, wenn die Auflage oder Weisung zwischenzeitlich erfüllt wurde (§ 11 Abs. 3 JGG).
4. Gemäß § 87 Abs. 3 JGG kann der Jugendliche oder Heranwachsende noch bei Arrestantritt seine persönliche Situation darlegen. Ist die Vollstreckung dann nicht sinnvoll, kann der Vollstreckungsleiter von der Vollstreckung des Arrests absehen.
5. Der Vollstreckungsleiter kann von der Vollstreckung auch dann absehen, wenn seit Eintritt der Rechtskraft 6 Monate vergangen sind und dieses aus Gründen der Erziehung geboten ist. Nach Ablauf eines Jahres muß er von der Vollstreckung absehen.

Es bedarf ziemlicher Hartnäckigkeit oder Gleichgültigkeit, eine der oben aufgeführten Möglichkeiten nicht zu ergreifen. Da aber bekannt ist, daß Jugendliche häufig den Kopf in den Sand stecken, ist es zu begrüßen, wenn zusätzlich sozialpädagogische Hilfestellung von außen her geleistet wird. Das Bremer Modell des Koordinators ist insoweit beispielhaft.

Der verbleibende harte Kern, der auch mit sozialpädagogischen Hilfsangeboten nicht erreicht wird, wird vermutlich nur zu einem kleinen Teil, wenn überhaupt, durch die Vollstreckung des Beugearrests beeindruckt. Die Kritiker des Beugearrests bieten jedoch keine Alternative, wie in diesen Fällen zu verfahren ist. Resignation und der Verzicht auf weitere Maßnahmen ist meines Erachtens keine Lösung und wäre auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht vertretbar: Der Jugendliche, der seine Auflagen erfüllt, wird letztendlich schlechter gestellt als jener, der die Erfüllung beharrlich verweigert. Dabei sollte die Frage der Akzeptanz ambulanter Maßnahmen bei Jugendrichtern und -staatsanwälten nicht aus dem Auge verloren werden: Die Justiz wird sich in Zweifelsfällen eher zur Verhängung einer ambulanten Maßnahme bereitfinden, wenn die Gewißheit besteht, daß sie ggf. mit einem Beugearrest durchsetzbar ist.

Es darf auch nicht verkannt werden, daß bereits die Androhung des Arrests Wirkungen zeitigt. Ich bin überzeugt, daß die Arrestandrohung mindestens bei einem Teil der Jugendlichen erst die Erfüllung der gegen sie verhängten Auflagen zur Folge hat. Fiele der Beugearrest weg, so wäre der Kreis jener, die ihren Verpflichtungen nicht nachkämen, sicher größer als jetzt. Auch der Beugearrest muß unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gesehen werden. Ob die Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten gewahrt ist, kommt auf den Einzelfall an. Abgesehen davon, daß die Arrestantragspraxis im Stuttgarter Bereich in bezug auf Ordnungswidrigkeiten verschwindend gering ist (maximal 8 - 10 Fälle im Jahr), kann es auch schwerwiegende Verstöße geben. Pauschal sollte die Möglichkeit der Arrestverhängung nicht gestrichen werden.

Schließlich ist der Beugearrest nur dann sinnvoll, wenn er, wie bereits oben dargelegt, erzieherisch ausgestattet ist. Zudem sollte es mit der Verbüßung des Beugearrests sein Bewenden haben, auf der Erfüllung der zugrunde liegenden Maßnahme sollte nicht weiter beharrt werden. Die von Dünkel angeführte Definition des Beuge- bzw. Ungehorsamsarrests als eine die Ausgangsentscheidung korrigierende Ersatzmaßnahme sagt mir zu, wenn es sich wohl auch nach der Definition des Gesetzes um eine reine Beugemaßnahme handelt, die die ursprüngliche Maßnahme nicht verdrängt. Zu begrüßen ist das in einigen Jugendarrestanstalten insbesondere in Baden-Württemberg praktizierte Angebot, Arbeitsstunden während des Arrests abzuleisten. Sind die Arbeitsstunden erledigt, so wird von einer weiteren Arrestverbüßung abgesehen.

II. Argumente gegen den Beugearrest:

1. Ersatz durch sozialpädagogische Beratung:

Es ist bereits kurz angesprochen worden, daß sozialpädagogische Beratung, etwa nach dem Bremer Modell, begrüßt wird. Jeder vermiedene Beugearrest ist Gewinn. Wie aber in den Fällen der absoluten Verweigerung verfahren werden soll, bleibt offen. Das Argument, man könne die nächste Straftat abwarten, um dann mit geeigneteren und schwerwiegenderen Mitteln vorzugehen, ist wohl nicht ernst gemeint.

2. Die Erfahrungen des Auslands:

Eine Reihe von Staaten des Auslands kommen zwar ohne Beugearrest aus, sie verzichten aber keinesfalls auf die Durchsetzung der verhängten Maßnahmen. Sofern nicht ohnehin Freiheitsentziehende Maßnahmen - dem Arrest zumindest ähnlich - vorgesehen sind, wird, wie z.B. in Österreich, das Verfahren wieder aufgenommen. Bringt diese Verfahrensweise Vorteile?

- a) Eine erneute Hauptverhandlung wäre eine starke Belastung für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Jugendgerichtshilfe. Diese wäre nur vertretbar, wenn ein entsprechender Effekt nicht auch anders zu erreichen wäre.
- b) In dem neuen Verfahren ist eine geeignetere Sanktion zu verhängen. Geht es nur darum, statt einer Geldbuße Arbeitsleistungen festzusetzen, so ist der bei uns praktizierte Weg der nach-

träglichen Umwandlung schneller und effektiver. Zieht man eine härtere Gangart in Betracht, so landet man schnell beim Jugendarrest oder sonstigem Freiheitsentzug. Auf die oben angeführte von Dünkel verwandte Definition des Beuge- bzw. Ungehorsamsarrests als eine die Ausgangsentscheidung korrigierende Ersatzmaßnahme weise ich hin.

Meines Erachtens bestehen nach derzeitigem Recht so viele Möglichkeiten, zu einer angemessenen Maßnahme zu kommen, daß es eines neuen Verfahrens nicht bedarf. Zudem wird eine neue Hauptverhandlung durch Zeitablauf nicht besser.

In den Veröffentlichungen wird immer darauf hingewiesen, das Ausland mache ohne den Beugearrest gute Erfahrungen. Wie diese aussehen, bleibt allerdings im Dunkeln. Tatsache ist, daß das Ausland teils mit Freiheitsentziehungen, teils mit einer erneuten Hauptverhandlung seinen Strafanspruch durchsetzt, beides Maßnahmen, die durchaus nicht freiwillig sind und den Jugendlichen stark belasten können.

III. Unsere Vorstellungen:

1. Eine Abschaffung des Beugearrests ist derzeit nicht vertretbar.
2. Eine möglichst frühzeitige und effektive Einschaltung der Jugendgerichtshilfe oder speziell beauftragter Sozialarbeiter zur Unterstützung bei der Erfüllung der Auflagen und Weisungen ist wünschenswert.
3. Ein Absehen von Zwangsmaßnahmen, dafür aber eine erneute Aufnahme des Verfahrens ist ineffektiv und bringt keine Vorteile.
4. Mit der Vollstreckung des Beugearrests sollte es sein Bewenden, eine Weiterverfolgung der Erfüllung der Auflagen und Weisungen sollte sich damit erledigt haben.

Abschließend noch folgendes:

Jede Liberalisierung, soweit sie vertretbar ist, ist auch sinnvoll. Allerdings müssen so einschneidende Maßnahmen wie die Abschaffung des Jugendarrests sehr sorgfältig auf ihre Durchsetzbarkeit und darauf, ob wirklich Vorteile eingehandelt werden, geprüft werden. Die Gesellschaft verdaut es schwer, wenn auf der einen Seite die Zunahme der Straffälligkeit von Jugendlichen - insbesondere in der Gewaltkriminalität - beklagt wird, auf der anderen Seite die Maßnahmen, die als Reaktion zur Verfügung stehen, reduziert werden. Ich denke da nicht nur an die Abschaffung des Jugendarrests, sondern auch an die in diesem Zusammenhang erhobene Forderung, das Höchstmaß der Jugendstrafe drastisch zu kürzen. In der Öffentlichkeit werden derartige Ansinnen als zu große Nachgiebigkeit gegenüber Straftätern angesehen, sie können schnell in eine Forderung nach Härte umschlagen. Es muß sich für jeden Einzelnen, auch für Jugendliche und Heranwachsende, immer noch lohnen, gesetzestreu zu leben.